LANDESBANK BERLIN AG

Nachtrag Nr. 4

gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz

vom 2. Juni 2009

zum Basisprospekt vom 30. Januar 2009

für kreditereignisbezogene Wertpapiere

LBB LandesBank Berlin

Der Basisprospekt vom 30. Januar 2009 wurde am 30. Januar 2009 von der BaFin gebilligt. Der Nachtrag Nr. 1 wurde am 12. März 2009, der Nachtrag 2 am 9. April 2009 und der Nachtrag Nr. 3 am 18. Mai 2009 von der BaFin gebilligt. Der Prospekt und die Nachträge wurden gemäß § 14 (2) Nr. 3.a) WpPG auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht. Exemplare in gedruckter Form werden zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, bereitgehalten. Dieser Nachtrag Nr. 4 vom 2. Juni 2009 wird ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht. Exemplare in gedruckter Form werden zur kostenlosen Ausgabe bei der o.g. Adresse bereitgehalten.

Dieser Nachtrag sollte zusammen mit dem Basisprospekt vom 30. Januar 2009 und sämtlichen Nachträgen gelesen und aufgefasst werden und, in Bezug auf die jeweilige Emission der Wertpapiere, zusammen mit den relevanten Endgültigen Bedingungen gelesen und aufgefasst werden.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollte nicht als Empfehlung der Emittentin zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren verstanden werden. Jeder Empfänger dieses Nachtrags, des Basisprospekts oder irgendwelcher Endgültigen Bedingungen sollte eine eigene Untersuchung und Bewertung der finanziellen und sonstigen Voraussetzungen der Emittentin vornehmen.

Durch diesen Nachtrag wird der Basisprospekt gemäß § 16 WpPG geändert. Im Hinblick auf zukünftig unter dem Basisprospekt neu begebene Wertpapiere wird dies deutlich gemacht, indem in den Endgültigen Bedingungen zu diesen Wertpapieren zur Bezeichnung des Basisprospekts der Zusatz „geändert durch die Nachträge Nr. 1 bis Nr. 4“ aufgenommen wird.

Alle durch den Nachtrag Nr. 4 vom 2. Juni 2009 vorgenommenen Änderungen gelten für alle ab der Veröffentlichung des Nachtrags Nr. 4 vom 2. Juni 2009 erfolgten Emissionen.

Änderungen im Abschnitt Zusammenfassung

Auf Seite 11 wird nach dem Punkt „Vorzeitige Rückzahlung“ folgender Punkt „Verschiebung der Fälligkeit“ eingefügt:

Verschiebung der Fälligkeit	Eine Verschiebung des Fälligkeitstags sowie des betreffenden Zinszahlungstags ist gemäß den Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen möglich, wenn - eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt, - eine Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, eintritt und die anwendbare Nachfrist nicht vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag abgelaufen ist, oder - innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses an ein von ISDA (International Swaps and Derivatives Association, Inc.) eingerichtetes Entscheidungs-Komitee gestellt wurde und das Entscheidungs-Komitee in Bezug auf diesen Antrag nicht bis zu dem dem Vorgesehenen Fälligkeitstag vorausgehenden Geschäftstag eine Entscheidung veröffentlicht hat. Der jeweilige Zeitpunkt der Verschiebung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Auf Seite 14 wird in dem Punkt „Zusammenfassung der mit den Wertpapieren verbundenen Risiken“ nach dem dritten Absatz der Folgende Absatz eingefügt:

In bestimmten Fällen kann es zu einer Verschiebung der Fälligkeiten kommen. Dies bedeutet für den Anleger zum einen einen Zinsverlust, zum anderen wird der Zeitraum für den Eintritt eines Kreditereignisses verlängert. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko der Anleger.

Der ursprüngliche Absatz 4 des Punkts“ Zusammenfassung der mit den Wertpapieren verbundenen Risiken“

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn während des maßgeblichen Zeitraums bestimmte Umstände eintreten, die eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf den Referenzschuldner haben. Diese Umstände sind Insolvenz, Nichtzahlung, Vorzeitige Fälligstellung von Verbindlichkeiten, Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten, Nichtanerkennung/Moratorium und Restrukturierung („Kreditereignis“).

wird wie folgt geändert:

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn während des maßgeblichen Zeitraums bestimmte Umstände eintreten, die eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf den Referenzschuldner haben. Diese Umstände sind Insolvenz, Nichtzahlung, Vorzeitige Fälligstellung von Verbindlichkeiten, Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten, Nichtanerkennung/Moratorium oder Restrukturierung („Kreditereignis“). In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, welches Kreditereignis Anwendung findet.

Änderungen im Abschnitt „Risikofaktoren“

Auf Seite 19 wird folgender Punkt ergänzt:

[Verschiebung der Fälligkeit
[Für den Fall, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium an oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt, kann abhängig vom Zeitpunkt der Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium der Fälligkeitstag sowie der betroffene Zinszahlungstag auf den in den Produktbedingungen festgelegten Kalendertag nach dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag verschoben werden. Der Kreditereignisbestimmungstag ist dann ein Tag, der wie in den Produktbedingungen näher festgelegt ist, eine gewisse Anzahl von Tagen nach dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag liegt.]

[Im Fall einer Potentiellen Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, die nicht an oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag endet, verschiebt sich der Fälligkeitstag sowie der betroffene Zinszahlungstag auf den in den Produktbedingungen festgelegten Kalendertag nach dem Nachfristverlängerungstag. Der Kreditereignisbestimmungstag ist dann ein Tag, der wie in den Produktbedingungen näher festgelegt ist, eine gewisse Anzahl von Tagen nach dem Nachfristverlängerungstag liegt.

[Eine Verschiebung der Fälligkeit kann eintreten, wenn in dem Zeitraum von [60] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Tagen vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag ein Antrag in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses hinsichtlich eines Referenzschuldners an das Entscheidungs-Komitee gestellt wird und das Entscheidungs-Komitee an dem Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag keine Entscheidung veröffentlicht hat. Der für diesen Fall geltende Kreditereignisbestimmungstag sowie der Fälligkeitstag werden in den Produktbedingungen jeweils festgelegt.]

[Insgesamt kann es zu einer erheblichen Verschiebung der Fälligkeit kommen. Dies bedeutet zum einen einen Zinsverlust für den Anleger sowie eine Verlängerung des Zeitraums, in dem ein Kreditereignis eintreten kann.]]

Der *dritte Absatz des Punkts „Risikofaktoren hinsichtlich der Kreditabhängigkeit der Wertpapiere“ auf Seite 20*

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) bestimmte Umstände mit nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen auf einen Referenzschuldner eintreten. Solche Umstände sind Insolvenz, Nichtzahlung, Vorzeitige Fälligstellung von Verbindlichkeiten, Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten, Nichtanerkennung/Moratorium und Restrukturierung.

wird wie folgt neu gefasst

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn zwischen dem Emissionstag (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) bestimmte Umstände mit nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen auf einen Referenzschuldner eintreten. Solche Umstände sind Insolvenz, Nichtzahlung, Vorzeitige Fälligstellung von Verbindlichkeiten, Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten, Nichtanerkennung/Moratorium oder Restrukturierung. In den Produktbedingungen wird festgelegt, welche Kreditereignis Anwendung finden.

Der dritte Absatz des Punkts “Risiken bei Rückzahlung in bar“ auf Seite 21

[Der Wert der Lieferbaren Verbindlichkeit basiert auf dem Marktwert dieser Verbindlichkeit des betroffenen Referenzschuldners nach dem Eintritt des Kreditereignisses (der „Marktwert“). Er wird von der Berechnungsstelle ermittelt, die [nach ihrem Ermessen die Festlegungen eines Abwicklungsprotokolls der International Swaps and Derivatives Association, Inc. zugrundelegt oder] bei einer oder mehreren Referenzbanken Quotierungen einholt, zu denen diese Banken bereit wären, die Lieferbaren Verbindlichkeiten zu erweben. Der Marktwert einer solchen Verbindlichkeit bzw. solcher Verbindlichkeiten kann nach Eintritt eines Kreditereignisses deutlich abnehmen und kann sowohl vor als auch nach der Bekanntmachung des Kreditereignisses aufwärts- und abwärtsgerichteten Schwankungen unterliegen. Die Erlöse des [Barausgleichsbetrages] [Andienungsersatzbetrages] werden voraussichtlich nicht für den Erwerb anderer Verbindlichkeiten mit demselben Nennwert wie die Lieferbare(n) Verbindlichkeit(en) ausreichen.]

wird wie folgt geändert:

[Der Wert der Lieferbaren Verbindlichkeit basiert auf dem Marktwert dieser Verbindlichkeit des betroffenen Referenzschuldners nach dem Eintritt des Kreditereignisses (der „Marktwert“). Der Marktwert wird von der Berechnungsstelle ermittelt, die [nach ihrem Ermessen die Festlegungen einer Auktion, die von ISDA (der International Swaps and Derivatives Association, Inc.) oder einem im Auftrag von ISDA handelnden Unternehmen durchgeführt wurde, oder eine anderweitige von ISDA getroffene Feststellung zum Marktwert nach ihrem billigen Ermessen zugrunde legt oder] bei einer oder mehreren Referenzbanken Quotierungen einholt, zu denen diese Banken bereit wären, die Lieferbaren Verbindlichkeiten zu erwerben. Der Marktwert einer solchen Verbindlichkeit bzw. solcher Verbindlichkeiten kann nach Eintritt eines Kreditereignisses deutlich abnehmen und kann sowohl vor als auch nach der Bekanntmachung des Kreditereignisses aufwärts- und abwärtsgerichteten Schwankungen unterliegen. Die Erlöse des [Barausgleichsbetrages] [Andienungsersatzbetrages] werden voraussichtlich nicht für den Erwerb anderer Verbindlichkeiten mit demselben Nennwert wie die Lieferbare(n) Verbindlichkeit(en) ausreichen.]

Im Abschnitt „Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren“ wird auf Seite 32 der folgende Abschnitt eingefügt:

[**Rückzahlung bei Eintritt eines Kreditereignisses in Höhe eines Betrags, der in einem Prozentsatz ausgedrückt ist, der auch null betragen kann, oder gemäß einer Formel]**

[Die Rückzahlung kann auch in Höhe eines Prozentsatzes des Nennbetrags erfolgen, der in den Produktbedingungen festgelegt wird. Der Prozentsatz kann auch null betragen. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass der Rückzahlungsbetrag gemäß einer Formel berechnet wird.]

Änderungen im Abschnitt „Produktbedingungen“ betreffend § 3

Auf Seite 37 wird die folgende Bestimmung eingefügt:

[„**Abwicklungsunterbrechung**“ tritt ein, [wenn die [Emittentin] [Berechnungsstelle] nach einem Ereignisfeststellungstag aber vor einem [Barausgleichstermin][Andienungstag] gemäß § 15 öffentlich mitteilt, dass alle Fristen gehemmt sind, weil ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass die Voraussetzung zur Einberufung des Entscheidungs-Komitees in Bezug auf das Vorliegen eins Kreditereignisses im Hinblick auf einen Referenzschuldner vorliegen. Die Abwicklungsunterbrechung endet, wenn die [Emittentin][Berechnungsstelle] gemäß § 15 mitteilt, dass ISDA mitgeteilt hat, dass das Entscheidungs-Komitee entschieden hat, zu einem entsprechenden Antrag keine Entscheidung zu treffen. Am Geschäftstag nach dieser Mitteilung [laufen die Fristen weiter] [fangen neu an zu laufen].] [***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

Die Bestimmung „Bewertungstag“ auf Seite 40

[„**Bewertungstag**“ (*Valuation Date*) ist [der [5][***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***]. Geschäftstag nach Veröffentlichung der [Barausgleichsmitteilung] [Andienungsmitteilung].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

wird wie folgt geändert:

[„**Bewertungstag**“ (*Valuation Date*) ist [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] [der [5][***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***]. Geschäftstag nach Veröffentlichung der [Barausgleichsmitteilung] [Andienungsmitteilung].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

Auf Seite 40 wird die folgende Bestimmung eingefügt:

[**Entscheidungs-Komitee“** ist [ein von ISDA eingerichtetes Komitee, das aus Vertretern von Teilnehmern am Kapitalmarkt zusammen gesetzt ist und das in Bezug auf Kreditderivate bestimmte Entscheidungen trifft, wie in den Credit Derivatives Determinations Committee Rules in ihrer jeweils geltenden Form festgelegt ist.] [***andere Begriffsbestimmung einfügen***]]

Die Bestimmung „Ereignisfeststellungstag“ auf Seite 40

[„**Ereignisfeststellungstag**" (*Event Determination Date*) ist [der Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung [als auch die Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] hinsichtlich eines Kreditereignisses veröffentlich worden ist. [Die Emittentin ist verpflichtet, den Ereignisfeststellungstag gemäß § 15 bekannt zu machen.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen***]]

wird wie folgt geändert:

[„**Ereignisfeststellungstag**" (*Event Determination Date*) ist [der Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung [als auch die Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] hinsichtlich eines Kreditereignisses veröffentlich worden ist. [Die Emittentin ist verpflichtet, den Ereignisfeststellungstag gemäß § 15 bekannt zu machen.]] [Soweit die [Emittentin][Berechnungsstelle] einen Kreditereignis-Mitteilung-Rückruf veröffentlicht, gilt der Ereignisfeststellungstag als nicht eingetreten.]] [***andere Begriffsbestimmung einfügen***]]

Der Buchstabe (b) der Bestimmung „Ersatz-Referenzverbindlichkeit" auf Seite 41

(b) Eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit oder Ersatz-Referenzverbindlichkeiten müssen jeweils eine Verbindlichkeit sein, (1) die bezüglich der Zahlungsrangfolge mit dieser Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist (oder, wenn es keine gleichrangige Verbindlichkeit gibt, eine vorrangige Verbindlichkeit), (wobei die Zahlungsrangfolge einer solchen Referenzverbindlichkeit (A) zum Emissionstag oder (B) zu dem Datum bestimmt wird, zu dem diese Referenzverbindlichkeit entstanden ist oder eingegangen wurde, je nachdem, welches das spätere Datum ist, und ohne Berücksichtigung von nach dem jeweils späteren Datum eintretenden Änderungen bei der Zahlungsrangfolge), (2) durch die der wirtschaftliche Gegenwert der Wertpapiere nach Bestimmung durch die Emittentin so weit wie praktisch möglich erhalten bleibt und (3) bei der es sich um eine Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners handelt (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie [oder in Form einer Qualifizierten Garantie]). Die von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzverbindlichkeit oder bestimmten Ersatz-Referenzverbindlichkeiten ersetzt oder ersetzen die [jeweilige] Referenzverbindlichkeit[en], ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich sind.

wird wie folgt geändert:

(b) Eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit oder Ersatz-Referenzverbindlichkeiten müssen jeweils eine Verbindlichkeit sein, (1) die bezüglich der Zahlungsrangfolge mit dieser Referenzverbindlichkeit und jeder Ersatz-Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist, (wobei die Zahlungsrangfolge einer solchen Referenzverbindlichkeit zu dem Datum bestimmt wird, zu dem diese Referenzverbindlichkeit entstanden ist oder eingegangen wurde, und ohne Berücksichtigung von nach diesem Datum eintretenden Änderungen bei der Zahlungsrangfolge), (2) durch die der wirtschaftliche Gegenwert der Wertpapiere nach Bestimmung durch die Emittentin so weit wie praktisch möglich erhalten bleibt und (3) bei der es sich um eine Verbindlichkeit [des] [eines] Referenzschuldners handelt (entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Tochtergarantie [oder in Form einer Qualifizierten Garantie]). Die von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzverbindlichkeit oder bestimmten Ersatz-Referenzverbindlichkeiten ersetzt oder ersetzen die [jeweilige] Referenzverbindlichkeit[en], ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Auf Seite 42 wird die folgende Bestimmung eingefügt:

[**Fälligkeitstag"** ist [der in § 6 genannte Tag unter Berücksichtigung der dort genannten Verschiebungen.][**andere Begriffsbestimmung einfügen**]]

Auf Seite 43 wird die Bestimmung „Geschäftstag"

[„**Geschäftstag**" ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in [Frankfurt am Main] [und] [***anderes Finanzzentrum einfügen***] (das „**Maßgebliche Finanzzentrum**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, [und] (b) das Clearing-System betriebsbereit ist [.] [und (c) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) Systems* („**TARGET**") in Betrieb sind].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

wie folgt geändert:

[„**Geschäftstag**" ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in [Frankfurt am Main] [und] [***anderes Finanzzentrum einfügen***] (das „**Maßgebliche Finanzzentrum**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, [und] (b) das Clearing-System betriebsbereit ist [.] [und (c) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des *Trans-*

European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer) Systems 2 („**TARGET2**“) in Betrieb sind].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

Auf Seite 45 wird die folgende Bestimmung eingefügt:

[“**ISDA**” [‚die International Swaps and Derivatives Association, Inc., ist eine Vereinigung von Teilnehmern am Kapitalmarkt für nicht börsengehandelte Derivate mit dem Ziel, verbindliche Regeln für den Handeln von Derivaten aufzustellen und weiter zu entwickeln. Informationen zu ISDA können auf der Webseite wwww.isda.org eingesehen werden.] [***andere Begriffsbestimmung einfügen***]]

Auf Seite 45 wird folgende Bestimmung eingefügt:

[„**Komitee-Entscheidungstag“** ist [der Tag, an dem ein Entscheidungs-Komitee eine Entscheidung in Bezug auf einen Referenzschuldner bekannt gibt.][***andere Begriffsbestimmung einfügen***]]

Auf Seite 45 wird folgende Bestimmung eingefügt:

[„**Kreditereignis-Rückwirkungstag**“ ist [der Tag, der [60] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Tage vor dem Emissionstag liegt.] [***andere Begriffsbestimmung einfügen***]]

Die Bestimmung „Kreditereignis-Mitteilung“ auf Seite 46

[„**Kreditereignis-Mitteilung**“ *(Credit Event Notice)* ist [eine unwiderrufliche schriftliche Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, welches sich zwischen [00:01 (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Emissionstag (einschließlich) und [23:59 (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) ereignet hat und die gemäß § 15 bekannt gemacht wird.

Die Kreditereignis-Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignis-Mitteilung des Kreditereignisses bezieht, muss im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mitteilung des Kreditereignisses nicht mehr fortbestehen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

wird wie folgt geändert:

[„**Kreditereignis-Mitteilung**“ *(Credit Event Notice)* ist [eine schriftliche Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, welches sich zwischen [00:01 (Greenwich Meantime („GMT“[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [***andere Uhrzeit einfügen***] [am Kreditereignis-Rückwirkungstag] [am Emissionstag] (einschließlich) und [23:59 (Greenwich Meantime („GMT“[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) ereignet hat und die gemäß § 15 bekannt gemacht wird.

Die Kreditereignis-Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignis-Mitteilung des Kreditereignisses bezieht, muss im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mitteilung des Kreditereignisses nicht mehr fortbestehen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

Auf Seite 46 wird die folgende Bestimmung eingefügt:

[„**Kreditereignis-Mitteilung-Rückruf**“ ist [eine schriftliche Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber, dass ISDA [vor [***verschiedene Daten einfügen***]] öffentlich mitgeteilt hat, [dass das zuständige Entscheidungs-Komitee entschieden hat,] dass ein Ereignis in Bezug auf [den][die] Referenzschuldner [oder][und] [eine Referenzverbindlichkeit] kein Kreditereignis [war] [ist].] [***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

Die Bestimmung „Kreditereignisbestimmungstag“ auf Seite 46

[„**Kreditereignisbestimmungstag**“ [ist

[(a)] der Vorgesehene Fälligkeitstag; [und]

[[***bei Nachfristverlängerung einfügen***]
(b) der Nachfrist-Verlängerungstag falls:

i. das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, eine Nichtzahlung ist, die nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetreten ist; und

ii. die Potentielle Nichtzahlung in Zusammenhang mit dieser Nichtzahlung um oder vor [23:59 Uhr (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt;] [und]

[([b][c])] der Nichtanerkennung/Moratoriums-Bewertungstag wenn:

(i) das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, eine nach den Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetretene Nichtanerkennung/Moratorium ist;

(ii) die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Zusammenhang mit dieser Nichtanerkennung/Moratorium um oder vor [23:59 Uhr (Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetreten ist; und

(iii) die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsbedingung erfüllt ist.]

[***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

w*ird wie folgt geändert:*

[„**Kreditereignisbestimmungstag**“ [ist der spätere der folgenden Tage

[(a)] der Vorgesehene Fälligkeitstag; [und]

[[***bei Nachfristverlängerung einfügen***]
(b) der [[14.] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Tag nach dem] Nachfrist-Verlängerungstag falls:

[(i) das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, eine Nichtzahlung ist, die nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetreten ist; und]

[(ii) die Potentielle Nichtzahlung in Zusammenhang mit dieser Nichtzahlung um oder vor [23:59 Uhr [(Greenwich Meantime („GMT“[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [(Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt;]

[und]([b][c])] der [[14.] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Tag nach dem] Nichtanerkennung/Moratoriums-Bewertungstag wenn:

(iv) [das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, eine nach den Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetretene Nichtanerkennung/Moratorium ist;]

(v) [die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Zusammenhang mit dieser Nichtanerkennung/Moratorium um oder vor [23:59 Uhr (Greenwich Meantime („GMT"[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [(Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetreten ist; und]

(vi) [die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsbedingung erfüllt ist.]

[und] ([b][c][d]) der [14] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Tag nach dem] Komitee-Entscheidungstag, vorausgesetzt, dass die Emittentin bekannt gegeben hat, dass ein entsprechender Antrag auf Entscheidung eingereicht wurde.]] [***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

Die Bestimmung „Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale" auf Seite 48

[„**Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**" (*Deliverable Obligation Characteristics*) sind [in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner [„Direkte Darlehensbeteiligung"] [,][und] [„Festgelegte Währung"] [,][und] [„Gekündigt oder Fällig"] [,][und] [„Höchstlaufzeit"] [,][und] [„Kein Inhaberpapier"] [,][und] [„Kein Inländisches Recht"] [,][und] [„Keine Inlandsemission"] [,][und] [„Keine Inlandswährung"] [,][und] [„Kein Staatsgläubiger"] [,][und] [„Nicht-Nachrangig"] [,][und] [„Notierung"] [,][und] [„Ohne Bedingung"] [,][und] [„Übertragbar"] [„Übertragbares Darlehen"] [und] [„Zustimmungspflichtiges Darlehen"] [nicht weiter anwendbar]. [Soweit als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal „Notierung" oder „Kein Inhaberpapier" bestimmt wird, so ist auszulegen, dass dieses Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf Anleihen als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal gilt und nur maßgeblich ist, falls die Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Anleihen umfasst.] [Soweit als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal "Übertragbar" bestimmt wird, so ist auszulegen, dass dieses Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf andere Lieferbare Verbindlichkeiten als Darlehen als gewähltes Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal gilt (und nur maßgeblich ist, soweit die gewählte Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Verbindlichkeiten außer Darlehen umfasst).] [Soweit als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal "Übertragbares Darlehen, "Zustimmungspflichtiges Darlehen" oder "Direkte Darlehensbeteiligung" als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal bestimmt wird, so ist auszulegen, dass dieses Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf Darlehen als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal gilt und nur maßgeblich ist, falls die gewählte Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Darlehen umfasst.] [Soweit als Lieferbare Verbindlichkeitskategorie „Anleihe oder Darlehen" oder Darlehen festgelegt ist und von den Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmalen "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" und "Direkte Darlehensbeteiligung" mehr als eines bestimmt ist, so können die Lieferbaren Verbindlichkeiten Darlehen beinhalten, die irgendeines der jeweiligen, aber nicht unbedingt alle solcher Lieferbarer Verbindlichkeitsmerkmale erfüllen.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

wird wie folgt geändert:

[„**Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmale**" (*Deliverable Obligation Characteristics*) sind [in Bezug auf [den] [einen] Referenzschuldner [„Direkte Darlehensbeteiligung"] [,][und] [„Festgelegte Währung"] [,][und] [„Gekündigt oder Fällig"] [,][und] [„Höchstlaufzeit"] [,][und] [„Kein Inhaberpapier"] [,][und] [„Kein Inländisches Recht"] [,][und] [„Keine Inlandsemission"] [,][und] [„Keine Inlandswährung"] [,][und] [„Kein Staatsgläubiger"] [,][und] [„Nicht-Nachrangig"] [,][und] [„Notierung"] [,][und] [„Ohne Bedingung"] [,][und] [„Übertragbar"] [„Übertragbares Darlehen"] [und] [„Zustimmungspflichtiges Darlehen"] [nicht weiter anwendbar]. [Soweit als

Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal „Notierung“ oder „Kein Inhaberpapier“ bestimmt wird, so ist auszulegen, dass dieses Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf Anleihen als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal gilt und nur maßgeblich ist, falls die Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Anleihen umfasst.] [Soweit als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal "Übertragbar" bestimmt wird, so ist auszulegen, dass dieses Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf andere Lieferbare Verbindlichkeiten als Darlehen als gewähltes Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal gilt (und nur maßgeblich ist, soweit die gewählte Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Verbindlichkeiten außer Darlehen umfasst).] [Soweit als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal "Übertragbares Darlehen, "Zustimmungspflichtiges Darlehen" oder "Direkte Darlehensbeteiligung" als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal bestimmt wird, so ist auszulegen, dass dieses Lieferbare Verbindlichkeitsmerkmal nur in Bezug auf Darlehen als Lieferbares Verbindlichkeitsmerkmal gilt und nur maßgeblich ist, falls die gewählte Lieferbare Verbindlichkeitskategorie Darlehen umfasst.] [Soweit als Lieferbare Verbindlichkeitskategorie „Anleihe oder Darlehen“ oder Darlehen festgelegt ist und von den Lieferbaren Verbindlichkeitsmerkmalen "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" und "Direkte Darlehensbeteiligung" mehr als eines bestimmt ist, so können die Lieferbaren Verbindlichkeiten Darlehen beinhalten, die irgendeines der jeweiligen, aber nicht unbedingt alle solcher Lieferbarer Verbindlichkeitsmerkmale erfüllen.]]

[[***Bei Andienung und Bedingt Übertragbarer Verbindlichkeit im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen.***] Wenn die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, in der Restrukturierung das einzige genannte Kreditereignis ist, ist eine Andienung einer Lieferbaren Verbindlichkeit nur möglich, wenn es sich dabei um eine Lieferbare Verbindlichkeit handelt, (i) die eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist und (ii) deren Fälligkeitstermin nicht nach dem Modifizierten Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag liegt. [Die Regelung in diesem Abschnitt ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***den bzw. die Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***den bzw. die Referenzschuldner einfügen***].] [Die Bestimmung im vorhergehenden Satz gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***].]]

[[***Bei Andienung und Vollübertragbarer Verbindlichkeit im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen.***] Wenn die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, in der Restrukturierung das einzige genannte Kreditereignis ist, ist eine Andienung einer Lieferbaren Verbindlichkeit nur möglich, wenn es sich dabei um eine Lieferbare Verbindlichkeit handelt, (i) die eine Vollübertragbare Verbindlichkeit ist und (ii) deren Fälligkeitstermin nicht nach dem Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag liegt. [Die Regelung in diesem Abschnitt ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***den bzw. die Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***den bzw. die Referenzschuldner einfügen***].]
[Die Bestimmung im vorhergehenden Satz gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***].]]
[***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

Die Bestimmung „Marktwert“ auf Seite 48

[„**Marktwert**“ (*Market Value*) bedeutet [in Bezug auf die [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit am Bewertungstag folgenden Wert:

(a) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (und sollten mehr als eine solcher Vollquotierungen den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine solcher höchsten oder niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);

(b) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (und sollten mehr als eine solcher Vollquotierungen den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine solcher höchsten oder niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);

(c) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, das arithmetische Mittel dieser beiden Vollquotierungen;

(d) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;

(e) werden innerhalb von [fünf] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Geschäftstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Geschäftstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und

(f) werden innerhalb von weiteren [fünf] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Geschäftstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so ist die von einem Händler am letzten Geschäftstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Geschäftstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

[[***Im Falle der Bestimmung des Marktwertes gemäß einem ISDA Protokoll gilt folgende Bestimmung einfügen***.] Für den Fall, dass die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (ISDA) ein Abwicklungsprotokoll hinsichtlich [des] [eines] betroffenen Referenzschuldners zum Zwecke der Feststellung des „Marktwertes" veröffentlicht hat, gilt ein solcher Marktwert als Marktwert im Sinne dieser Begriffsbestimmung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) diesen nach dem Abwicklungsprotokoll bestimmten Marktwert akzeptiert. In diesem Fall finden die Abschnitte (a) bis (f) dieser Begriffsbestimmung keine Anwendung.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

wird wie folgt geändert:

[„**Marktwert**" (*Market Value*) bedeutet [in Bezug auf die [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieser Definition, am Bewertungstag folgenden Wert:

(g) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (und sollten mehr als eine solcher Vollquotierungen den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine solcher höchsten oder niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);

(h) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (und sollten mehr als eine solcher Vollquotierungen den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine solcher höchsten oder niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);

(i) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, das arithmetische Mittel dieser beiden Vollquotierungen;

(j) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;

(k) werden innerhalb von [fünf] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Geschäftstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Geschäftstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und

(l) werden innerhalb von weiteren [fünf] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Geschäftstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so ist die von einem Händler am letzten Geschäftstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Geschäftstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

[[***Im Falle der Bestimmung des Marktwertes gemäß einem ISDA Protokoll gilt folgende Bestimmung einfügen***.] Für den Fall, dass von ISDA oder einem von ISDA beauftragten Unternehmen eine Auktion zur Ermittlung des Marktwerts einer Lieferbaren Verbindlichkeit [des] [der] betroffenen Referenzschuldner[s] durchgeführt wurde, gilt ein solcher Preis als Marktwert im Sinne der Begriffsbestimmung, falls die Emittentin diesen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als Marktwert akzeptiert. In diesem Fall finden die Abschnitte (a) bis (f) dieser Begriffsbestimmung keine Anwendung. [Das Gleiche gilt, wenn ISDA ein Abwicklungsprotokoll hinsichtlich [des] [eines] betroffenen Referenzschuldners zum Zwecke der Feststellung des „Marktwertes" veröffentlicht hat oder eine andere Bestimmung zur Ermittlung des „Marktwerts" getroffen hat.].]][***andere Begriffsbestimmung einfügen].***

Die Bestimmung „Mitteilungszeitraum" auf Seite 49

[„**Mitteilungszeitraum**" *(Notice Delivery Period)* bezeichnet [den Zeitraum ab dem Emissionstag bis zum dem [14.] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertag nach (a) dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (einschließlich)[;] [oder] [[***bei Nachfristverlängerung einfügen***] (b) [falls vorgesehen,] dem Nachfrist-Verlängerungstag, wenn (i) das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, eine Nichtzahlung ist, die nach dem Fälligkeitstag erfolgt und (ii) die Potentielle Nichtzahlung in Bezug auf die Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt oder] ([b][c]) [falls anwendbar,] dem Nichtanerkennung/ Moratoriums-Bewertungstag wenn (i) das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, Nichtanerkennung/Moratorium ist, die nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag erfolgt und (ii) die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium in Bezug auf diese Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt und (iii) die Nichtanerkennung/ Moratorium Verlängerungsbedingung erfüllt ist.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

wird wie folgt geändert:

[„**Mitteilungszeitraum**" *(Notice Delivery Period)* bezeichnet [den Zeitraum ab dem Emissionstag bis zum Fälligkeitstag.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

Die Bestimmung „Modifizierter Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag" auf Seite 50

[„**Modifizierter Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag**" (*Modified Restructuring Maturity Limitation Date*) ist[, je nachdem, welcher Tag später liegt,

(a) [der Vorgesehenen Fälligkeitstag] [***anderen Termin einfügen***], oder

(b) der Tag, der [60] [***andere Anzahl von Monaten einfügen***] Monate nach dem Restrukturierungstag liegt.

[Diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***].]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

wird wie folgt geändert

[„**Modifizierter Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag**" (*Modified Restructuring Maturity Limitation Date*) ist[, je nachdem, welcher Tag später liegt,

(c) [der Vorgesehenen Fälligkeitstag] [***anderen Termin einfügen***], oder

(d) der Tag, der [60] [***andere Anzahl von Monaten einfügen***] Monate nach dem Restrukturierungstag liegt, wenn es sich um eine restrukturierte Anleihe oder ein restrukturiertes Darlehen handelt, bei den übrigen Lieferbaren Verbindlichkeiten [30] [***andere Anzahl von Monaten einfügen***] Monate nach diesem Tag.

[Diese Begriffsbestimmung gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***].]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

Die Bestimmung „Nachfolgeereignis" auf Seite 50

[„**Nachfolgeereignis**" *(Succession Event)* ist [eine Fusion, Konsolidierung, Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Abspaltung, Ausgliederung oder vergleichbares Ereignis, bei dem eine juristische Person kraft Gesetzes oder durch Vertrag Verpflichtungen einer anderen juristischen Person übernimmt. Unbeachtet des Vorstehenden liegt kein Nachfolgeereignis vor, wenn die Inhaber von Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners diese Verbindlichkeiten gegen Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person tauschen, es sei denn, ein solcher Tausch erfolgt in Verbindung mit einer Fusion, Konsolidierung, Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Spaltung, Ausgliederung oder einem vergleichbaren Ereignis.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

wird wie folgt geändert:

[„**Nachfolgeereignis**" *(Succession Event)* [bezüglich eines Referenzschuldners, der kein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, ist eine Fusion, Konsolidierung, Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Abspaltung, Ausgliederung oder vergleichbares Ereignis, bei dem eine juristische Person kraft Gesetzes oder durch Vertrag Verpflichtungen einer anderen juristischen Person übernimmt. Unbeachtet des Vorstehenden liegt kein Nachfolgeereignis vor, wenn die Inhaber von Verbindlichkeiten [des] [eines] Referenzschuldners diese Verbindlichkeiten gegen Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person tauschen, es sei denn, ein solcher Tausch erfolgt in Verbindung mit einer Fusion, Konsolidierung, Verschmelzung, Übertragung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, Spaltung, Ausgliederung oder einem vergleichbaren Ereignis.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

Der erste Absatz der Bestimmung „Nachfolger“ auf Seite 50

[„**Nachfolger**“ *(Successor)* [ist oder sind [die nach den folgenden aufgeführten Regelungen bestimmte[n] juristische Person oder juristische Personen[, soweit es sich bei [dem] [einen] Referenzschuldner um keinen Hoheitlichen Referenzschuldner handelt]:

wird wie folgt geändert

[„**Nachfolger**“ *(Successor)* [ist, sofern ein Entscheidungs-Komitee eine Entscheidung über den Nachfolger eines Referenzschuldners getroffen hat, der vom Entscheidungs-Komitee benannte Nachfolger. Hat das Entscheidungs-Komitee keine Entscheidung in Bezug auf den Nachfolger eines Referenzschuldners getroffen, gelten die folgenden Regeln [, soweit es sich bei [dem] [einen] Referenzschuldner um keinen Hoheitlichen Referenzschuldner handelt]:

Die Bestimmung „Nachfrist“ auf Seite 51

[„**Nachfrist**“ *(Grace Period)* [bedeutet:

(a) vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (b) und (c), die maßgebliche Nachfrist, die auf Zahlungen auf die maßgebliche Verbindlichkeit, entsprechend ihren Bedingungen, wie sie entweder am Emissionstag oder an dem Tag, an dem eine solche Verbindlichkeit begeben oder eingegangen wird (je nach dem, welcher Tag später ist), gelten;

(b) [[***Bei Nachfristverlängerung einfügen***.] wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetreten ist und die maßgebliche Nachfrist gemäß ihren Bestimmungen, nicht am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag enden kann, dann entspricht die Nachfrist entweder dieser Nachfrist oder [30] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertage (je nach dem, welcher Zeitraum kürzer ist); und

(c) wenn am Emissionstag oder zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit (sofern dieser Zeitpunkt nach dem Emissionstag liegt), keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder nur eine Nachfrist mit weniger als drei Geschäftstagen vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von [drei] [***andere Anzahl von Nachfrist-Bankarbeitstagen einfügen***] Nachfrist-Bankarbeitstagen für diese Verbindlichkeit[[***einfügen, wenn Nachfristverlängerung nicht festgelegt ist***], wobei die Nachfrist jedoch spätestens am Vorgesehenen Fälligkeitstag endet.]]

[***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

wird wie folgt geändert:

[„**Nachfrist**“ *(Grace Period)* [bedeutet:

(a) vorbehaltlich [des nachstehenden Absatzes (c)] [der nachstehenden Absätze (b) und (c)], die maßgebliche Nachfrist, die auf Zahlungen auf die maßgebliche Verbindlichkeit, entsprechend ihren Bedingungen, wie sie an dem Tag, an dem eine solche Verbindlichkeit begeben oder eingegangen wird, gelten; [und]

(b) [[***Bei Nachfristverlängerung einfügen***.] wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (bestimmt in Bezug auf Greenwich Mean Time [(bzw. falls die der Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder japanisches Hoheitsträger ist, Tokio Zeit)]] eingetreten ist und die maßgebliche Nachfrist gemäß ihren Bestimmungen, nicht am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (bestimmt in Bezug auf Greenwich Mean Time [(bzw. falls [die] [der] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder japanisches Hoheitsträger ist, Tokio Zeit)] enden kann, dann entspricht die Nachfrist entweder dieser Nachfrist oder

[30] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertage (je nach dem, welcher Zeitraum kürzer ist); und] [entfällt]

(c) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit, keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder nur eine Nachfrist mit weniger als drei Geschäftstagen vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von [drei] [***andere Anzahl von Nachfrist-Bankarbeitstagen einfügen***] Nachfrist-Bankarbeitstagen für diese Verbindlichkeit[[***einfügen, wenn Nachfristverlängerung nicht festgelegt ist***], wobei die Nachfrist jedoch spätestens am Vorgesehenen Fälligkeitstag endet.]]

[***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]

Die Bestimmung „Nachfristverlängerungstag" auf Seite 52

[„**Nachfrist-Verlängerungstag**" (*Grace Period Extension Date*) bedeutet [wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt, der Tag, der der Anzahl der Tage in der Nachfrist nach einer solchen Potentiellen Nichtzahlung entspricht. Wenn (a) eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt und (b) ein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf diese Nichtzahlung während des Mitteilungszeitraums nicht eintritt, dann ist der endgültige Fälligkeitstag der Nachfrist-Verlängerungstag (selbst wenn die Nichtzahlung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt).][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

wird wie folgt geändert:

[„**Nachfrist-Verlängerungstag**" (*Grace Period Extension Date*) bedeutet [wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (bestimmt in Bezug auf Greenwich Mean Time [(bzw. falls [die] [der] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder japanisches Hoheitsträger ist, Tokio Zeit)] eintritt, der Tag, der der Anzahl der Tage in der Nachfrist nach einer solchen Potentiellen Nichtzahlung entspricht.

Wenn eine Potentielle Nichtzahlung an oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag oder einem Zinszahlungstag eintritt und die Nachfrist nicht vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag endet, dann ist der Fälligkeitstag sowie der betreffende Zinszahlungstag der [***Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] nach dem Nachfrist-Verlängerungstag (selbst wenn die Nichtzahlung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt).][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

Die Bestimmung „Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag" auf Seite 53

[„**Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag**" (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) bezeichnet [für den Fall, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt,

(a) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Anleihen gehören, (A) der [60.] [***andere Anzahl von Tagen einfügen***] Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, oder (B) der erste Zahlungstag unter einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Tag einer gewährten Nachfrist), je nach dem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist oder

(b) wenn zu den Spezifizierten Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Anleihen gehören, der [60.] [***andere Anzahl von Tagen einfügen***] Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium.

Wenn (i) die Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsbedingung erfüllt ist und (ii) ein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf eine Nichtanerkennung/Moratorium innerhalb des

Mitteilungszeitraums nicht eintritt, ist der Nichtanerkennung/Moratoriums-Bewertungstag der Vorgesehene Fälligkeitstag (selbst wenn eine Nichtanerkennung/Moratorium nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt).][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

wird wie folgt geändert:

[„**Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag**" (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) bezeichnet [für den Fall, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (bestimmt in Bezug auf Greenwich Mean Time [(bzw. falls [die] [der] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanisches Hoheitsträger ist, Tokio Zeit)] eintritt,

(c) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Anleihen gehören, (A) der [60.] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, oder (B) der erste Zahlungstag unter einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Tag einer gewährten Nachfrist), je nach dem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist oder

(d) wenn zu den Spezifizierten Verbindlichkeiten, auf die sich diese Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Anleihen gehören, der [60.] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Tag nach dem Tag einer solchen Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium;

vorausgesetzt, dass in jedem Fall (a) oder (b) der Nichtanerkennungs/Moratorium-Bewertungstag nicht nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt, es sei denn die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsbedingung ist erfüllt.

Wenn die Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsbedingung erfüllt ist, ist der Fälligkeitstag sowie der betreffende Zinszahlungstag der [***Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Tag nach dem Nichtanerkennung/Moratorium- Bewertungstag (selbst wenn eine Nichtanerkennung/Moratorium nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt).][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

Die Bestimmung „Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsbedingung" auf Seite 53

[„**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsbedingung**" (*Repudiation/Moratorium Extension Condition*) [wird durch die Veröffentlichung einer Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung [und einer Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] durch die Emittentin erfüllt, die vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag wirksam wird.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

wird wie folgt geändert:

[„**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsbedingung**" (*Repudiation/Moratorium Extension Condition*) [wird durch die Veröffentlichung einer Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung [und einer Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] durch die Emittentin erfüllt, die am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag veröffentlicht wurde.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

Die Bestimmung „Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung" auf Seite 53

[„**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung**" (*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) ist [eine unwiderrufliche Mitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber, die gemäß § 15 bekannt gemacht wird und in der eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die am oder nach dem Emissionstag und am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag erfolgt ist. Eine

Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung muss eine angemessen detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium relevant sind und muss das Datum des Eintritts angeben. Die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Tag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung wirksam wird.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

wird wie folgt geändert:

[„**Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung**" (*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) ist eine unwiderrufliche Mitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber, die gemäß § 15 bekannt gemacht wird und in der eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die am oder nach dem Emissionstag und an oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (bestimmt in Bezug auf Greenwich Mean Time [oder für den Fall, dass der Referenzschuldner ein japanische Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit]) erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung muss eine angemessen detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium relevant sind und muss das Datum des Eintritts angeben. Die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Tag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratoriums-Verlängerungsmitteilung wirksam wird.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

Der Absatz (a) der Bestimmung "Öffentlich-Zugängliche Informationen" auf Seite 54

[„**Öffentlich Zugängliche Informationen**" *(Publicly Available Information)* sind[

(a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Kreditereignis-Mitteilung [bzw. in der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] beschriebenen Kreditereignisses [bzw. Potentiellen Nichtanerkennung/Moratoriums] bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und die

(i) in mindestens [zwei] [***andere Anzahl von Informationsquellen einfügen***] Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; sofern jedoch die Emittentin oder ein mit ihr Verbundenes Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentlich Zugängliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder das mit ihr Verbundene Unternehmen handelt in seiner Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal Agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder

(ii) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von (A) [dem] [einem] Referenzschuldner [***falls ein Referenzschuldner ein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, einfügen:*** oder ein Hoheitsträger] und/oder (B) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Verbindlichkeit; und/oder

(iii) Informationen sind, die enthalten sind in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung eines unter Punkt (iv) der Begriffsbestimmung „Insolvenz" genannten Verfahrens gegen bzw. durch [den] [einen] Referenzschuldner; und/oder

(iv) Informationen sind, die enthalten sind in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Börse, einer Aufsichtsbehörde oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde.

wird wie folgt geändert:

[„**Öffentlich Zugängliche Informationen**“ *(Publicly Available Information)* sind[

(a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Kreditereignis-Mitteilung [bzw. in der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] beschriebenen Kreditereignisses [bzw. Potentiellen Nichtanerkennung/Moratoriums] bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und die

(i). in mindestens [zwei] [***andere Anzahl von Informationsquellen einfügen***] Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; sofern jedoch die Emittentin oder ein mit ihr Verbundenes Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentlich Zugängliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder das mit ihr Verbundene Unternehmen handelt in seiner Eigenschaft als Treuhänder (*trustee*), Emissionsstelle (*fiscal Agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle Zahlstelle, Fazilitäts Agent (*facility agent*) oder Bank Agent (*agent bank*) für eine Verbindlichkeit; und/oder

(ii). Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von (A) [dem] [einem] Referenzschuldner [***falls ein Referenzschuldner ein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, einfügen:*** oder ein Hoheitsträger] und/oder (B) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, Fazilitäts Agent (*facility agent*) oder Bank Agent (*agent bank*) für eine Verbindlichkeit; und/oder

(iii). Informationen sind, die enthalten sind in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung eines unter Punkt (iv) der Begriffsbestimmung „Insolvenz“ genannten Verfahrens gegen bzw. durch [den] [einen] Referenzschuldner; und/oder

(iv). Informationen sind, die enthalten sind in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Börse, einer Aufsichtsbehörde oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde.

(v) Informationen sind, die von ISDA in Bezug auf [den] [die] betroffenen Referenzschuldner veröffentlicht wurden.

Die Bestimmung „Referenzschuldner“ auf Seite 57

[„**Referenzschuldner**“ *(Reference Entit[y][ies])* bedeutet [[[den] [die] Referenzschuldner [***Referenzschuldner einfügen***] oder ein Nachfolger [dieses] [dieser] Referenzschuldner[s]] [jede Rechtspersönlichkeit, die sich im Index als Bestandteil der Index befindet].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

wird wie folgt geändert:

[„**Referenzschuldner**“ *(Reference Entit[y][ies])* bedeutet [[[den] [die] Referenzschuldner [***Referenzschuldner einfügen***] oder ein Nachfolger [dieses] [dieser] Referenzschuldner[s]] [jede Rechtspersönlichkeit, die sich im Index als Bestandteil der Index befindet, sowie deren Nachfolger].][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

Die Bestimmung „Restrukturierung“ auf Seite 57

[„**Restrukturierung**" *(Restructuring)* bedeutet[, dass im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Schwellenbetrag liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form, eintritt, die für sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen [dem] [einem] Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Inhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige Anordnung durch [den] [einen] Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den am Emissionstag oder, falls dieser nach dem Emissionstag liegt, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);

(b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;

(c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;

(d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit führt; oder

(e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht (1) die gesetzlichen Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (2) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Staates, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

Ungeachtet der Bestimmungen von oben gelten nicht als "Restrukturierung" (x) eine Zahlung in Euro auf Zinsen oder Kapital im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die auf eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat; (y) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) bis (e) oben genannten Ereignisse, sofern dies auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassungen, die im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs vorgenommen werden, beruht; und (z) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) bis (e) oben genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation [des] [eines] Referenzschuldners zusammenhängen. Für die Zwecke der vorstehenden Sätze 1 und 2 dieser Begriffsbestimmung und der Begriffsbestimmung der „Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern“ schließt der Begriff der Verbindlichkeit alle Primärverbindlichkeiten, für die der [jeweilige] Referenzschuldner Qualifizierte Tochtergarantien [oder Qualifizierte Garantien] abgegeben hat, mit ein. [Im Falle einer Qualifizierten Garantie und einer Primärverbindlichkeit gelten Bezugnahmen in Satz 1 dieser Begriffsbestimmung auf [den] [einen] Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Primärschuldner und Bezugnahmen in Satz 2 dieser Begriffsbestimmung auf [den] [einen] Referenzschuldner gelten weiterhin als Bezugnahmen auf [den] [einen] Referenzschuldner.]

[[***Bei Andienung und Bedingt Übertragbarer Verbindlichkeit im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen***.] Wenn die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, in der Restrukturierung das einzige genannte Kreditereignis ist, ist eine Andienung einer Lieferbaren Verbindlichkeit nur möglich, wenn es sich dabei um eine Lieferbare Verbindlichkeit handelt, (i) die eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist und (ii) deren Fälligkeitstermin nicht nach dem Modifizierten Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag liegt. Die Regelung in diesem Abschnitt ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***den bzw. die Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***den bzw. die Referenzschuldner einfügen***]. [Die Bestimmung im vorhergehenden Satz gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***].]]

[[***Bei Andienung und Vollübertragbarer Verbindlichkeit im Hinblick auf das Restrukturierungs-Kreditereignis einfügen***.] Wenn die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, in der Restrukturierung das einzige genannte Kreditereignis ist, ist eine Andienung einer Lieferbaren Verbindlichkeit nur möglich, wenn es sich dabei um eine Lieferbare Verbindlichkeit handelt, (i) die eine Vollübertragbare Verbindlichkeit ist und (ii) deren Fälligkeitstermin nicht nach dem Restrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag liegt. Die Regelung in diesem Abschnitt ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***den bzw. die Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***den bzw. die Referenzschuldner einfügen***]. [Die Bestimmung im vorhergehenden Satz gilt ausschließlich in Bezug auf [den] [die] Referenzschuldner [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***] oder einen Nachfolger [des] [der] Referenzschuldner[s] [***maßgeblichen Referenzschuldner bzw. maßgebliche Referenzschuldner einfügen***].]]

[Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen, stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Ankündigung eines der in den vorstehenden Absätzen (a) bis (e) beschriebenen Ereignisse keine Restrukturierung dar, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich diese Ereignisse beziehen, keine Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern ist.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

wird wie folgt geändert:

[„**Restrukturierung**" *(Restructuring)* bedeutet[, dass im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Schwellenbetrag liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form, eintritt, die für sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen [dem] [einem] Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Inhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige Anordnung durch [den] [einen] Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist, die entweder am (i) [am Emissionstag] [Kreditereignis-Rückwirkungstag] oder, falls dieser Tag später ist (ii) , dem Tag der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit gültig sind:

(a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);

(b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;

(c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;

(d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit führt; oder

(e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht (1) die gesetzlichen Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder (2) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Staates, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

Ungeachtet der Bestimmungen von oben gelten nicht als "Restrukturierung"

(x) eine Zahlung in Euro auf Zinsen oder Kapital im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die auf eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;

(y) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) bis (e) oben genannten Ereignisse, sofern dies auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassungen, die im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs vorgenommen werden, beruht; und

(z) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) bis (e) oben genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation [des] [eines] Referenzschuldners zusammenhängen.

Für die Zwecke der vorstehenden Sätze 1 und 2 dieser Begriffsbestimmung und der Begriffsbestimmung der „Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern“ schließt der Begriff der Verbindlichkeit alle Primärverbindlichkeiten, für die der [jeweilige] Referenzschuldner Qualifizierte Tochtergarantien [oder Qualifizierte Garantien] abgegeben hat, mit ein. [Im Falle einer Qualifizierten Garantie und einer Primärverbindlichkeit gelten Bezugnahmen in Satz 1 dieser Begriffsbestimmung auf [den] [einen] Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Primärschuldner und Bezugnahmen in Satz 2 dieser Begriffsbestimmung auf [den] [einen] Referenzschuldner gelten weiterhin als Bezugnahmen auf [den] [einen] Referenzschuldner.]

[Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen, stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Ankündigung eines der in den vorstehenden Absätzen (a) bis (e) beschriebenen Ereignisse keine Restrukturierung dar, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich diese Ereignisse beziehen, keine Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern ist.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

Änderungen der Produktbedingungen betreffend § 4

Die Bestimmungen in § 4 werden mit Ausnahme der Bestimmungen zu einem Index wie folgt neu gefasst:

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines Barausgleichsbetrages, sind die folgenden speziellen Begriffsbestimmungen anwendbar***.]

[„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Marktwert einer [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier, erfolgt bis spätestens zum Barausgleichstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Barausgleichsbetrages für die [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichsmitteilung**“ bezeichnet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie einen Barausgleichsbetrag zahlt. Die Emittentin ist verpflichtet, [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] eine Barausgleichsmitteilung innerhalb von [60] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung liegt.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines anteiligen Barausgleichsbetrages, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

[„**Anteiliger Nennbetrag**“ bedeutet [der jeweilige, auf das Emissionsvolumen entfallende Anteil eines Referenzschuldners:

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●])
[●].]

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner).]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des auf einen Referenzschuldner entfallenen Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen mit dem Marktwert einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt bis spätestens zum Barausgleichstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Barausgleichsbetrages für die maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichsmitteilung**“ bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie einen Barausgleichsbetrag zahlt. Die Emittentin ist verpflichtet, [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechnung] eine Barausgleichsmitteilung innerhalb von [60] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung liegt.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines Barausgleichsbetrags oder einer Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

[„**Andienungsbetrag**“ bedeutet [der Ausstehende Betrag der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem Nennbetrag entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag der Lieferbaren Verbindlichkeit nicht in Euro denominiert, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den Ausstehenden Betrag zu zahlen, so ist die Differenz zum Ausstehenden Betrag bei der Anrechnung auf den Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung liegt.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetrag**“ bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem Nennbetrag und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Wertpapier, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetragszahlungstermin**“ entspricht [dem Barausgleichstermin.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichsbetrag**“ bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Marktwert einer [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier, erfolgt bis spätestens zum

Barausgleichstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Barausgleichsbetrages für die [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichsmitteilung**" bezeichnet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder einen Barausgleichsbetrag zu zahlen oder eine Andienung vorzunehmen beabsichtigt. Die Barausgleichsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt oder die zur Berechnung des Barausgleichsbetrages herangezogen wird, einschließlich des Ausstehenden Betrags der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Barausgleichsmitteilung innerhalb von [60] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichstermin**" ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in den Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung liegt.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines anteiligen Barausgleichsbetrags oder einer anteiligen Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.***]

[„**Andienungsbetrag**" bedeutet [der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbareren Verbindlichkeit am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbareren Verbindlichkeit nicht in Euro denominiert, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de" (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den Ausstehenden Betrag zu zahlen, so ist die Differenz zum Ausstehenden Betrag bei der Anrechnung auf den Anteiligen Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungstermin**" ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen den dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung liegt.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Anteiliger Nennbetrag**" bedeutet [der jeweilige, auf das Emissionsvolumen entfallende Anteil eines Referenzschuldners:

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●])
[●].]

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner).]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetrag**" bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetragszahlungstermin**" entspricht [dem Andienungstermin.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichsbetrag**" bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des auf einen Referenzschuldner entfallenen Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen mit dem Marktwert einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt bis spätestens zum Barausgleichstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Barausgleichsbetrages für die maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Barausgleichsbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichsmitteilung**" bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder einen Barausgleichsbetrag zu zahlen oder eine Andienung vorzunehmen beabsichtigt. Die Barausgleichsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt oder die zur Berechnung des Barausgleichsbetrages herangezogen wird, einschließlich des Ausstehenden Betrags der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Barausgleichsmitteilung innerhalb von [60] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertagen [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Barausgleichstermin**" ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Veröffentlichung der Barausgleichsmitteilung liegt.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

[„**Andienungsbetrag**" bedeutet [der Ausstehende Betrag einer [maßgeblichen] Lieferbareren Verbindlichkeit am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem Nennbetrag entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag einer [maßgeblichen] Lieferbareren Verbindlichkeit nicht in Euro denominiert, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu

bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den Ausstehenden Betrag zu zahlen, so ist die Differenz zum Ausstehenden Betrag bei der Anrechnung auf den Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungsmitteilung**“ bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie eine Andienung vorzunehmen beabsichtigt. Die Andienungsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt, einschließlich des Ausstehenden Betrags der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmitteilung innerhalb von [60] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungstermin**“ ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen den dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstag (einschließlich) nach dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung liegt.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetrag**“ bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem Nennbetrag und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Wertpapier, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetragszahlungstermin**“ entspricht [dem Andienungstermin.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer anteiligen Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

[„**Andienungsbetrag**“ bedeutet [der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbareren Verbindlichkeit am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbareren Verbindlichkeit nicht in Euro denominiert, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder

Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den ausstehenden Nominalbetrag zu zahlen, so ist die Differenz zum ausstehenden Nominalbetrag bei der Anrechnung auf den Anteiligen Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungsmitteilung**“ bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder eine Andienung vorzunehmen beabsichtigt. Die Andienungsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt, einschließlich des Ausstehenden Betrags der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmitteilung innerhalb von [60] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungstermin**“ ist [der [30.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstag nach Bekanntmachung einer Andienungsmitteilung.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Anteiliger Nennbetrag**“ bedeutet [der jeweilige, auf das Emissionsvolumen entfallende Anteil eines Referenzschuldners:

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●])
[●]]

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner).]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetrag**“ bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetragszahlungstermin**“ entspricht [dem Andienungstermin.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer Andienung oder eines Andienungsersatzbetrags, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

[„**Andienungsbetrag**“ bedeutet [der Ausstehende Betrag einer [maßgeblichen] Lieferbareren Verbindlichkeit am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem Nennbetrag entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag einer [maßgeblichen] Lieferbareren Verbindlichkeit nicht in Euro denominiert, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de“ (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine [maßgebliche] Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den Ausstehenden Betrag zu zahlen, so ist die Differenz zum Ausstehenden Betrag bei der Anrechnung auf den

Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungsersatzbetrag**" bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Marktwert einer [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Andienungsersatzbetrages je Wertpapier, erfolgt bis spätestens zum Andienungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Andienungsersatzbetrags für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Andienungsersatzbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungsmitteilung**" bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder eine Andienung vorzunehmen oder einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen beabsichtigt. Die Andienungsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt oder die zur Berechnung des Andienungsersatzbetrages herangezogen wird, einschließlich des Ausstehenden Betrags der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmitteilung innerhalb von [60] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertagen [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungstermin**" ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen den dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung liegt.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetrag**" bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem Nennbetrag und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Wertpapier, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetragszahlungstermin**" entspricht [dem Andienungstermin.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer anteiligen Andienung oder eines anteiligen Andienungsersatzbetrags, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

[„**Andienungsbetrag**" bedeutet [der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbareren Verbindlichkeit am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Ausstehende Betrag einer maßgeblichen Lieferbareren Verbindlichkeit nicht in Euro denominiert, so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FiXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FiXing wird als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs – derzeit auf der REUTERS-Internetseite „www.eurofx.de" (oder einer Ersatz-Internetseite oder einer anderen Ersatzseite bei REUTERS oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) – um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Geschäftstag kein solches Euro-FiXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den Ausstehenden Betrag zu zahlen, so ist die Differenz zum Ausstehenden Betrag bei der Anrechnung auf den Anteiligen Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungsersatzbetrag**" bedeutet [ein Betrag in der Wertpapierwährung je Wertpapier, der sich aus der Multiplikation des auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrages mit dem Marktwert einer maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Andienungsersatzbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt bis spätestens zum Andienungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Andienungsersatzbetrags für die maßgebliche Lieferbare Verbindlichkeit je Wertpapier sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Andienungsersatzbetrages gemäß § 15 bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungsmitteilung**" bedeutet [eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder eine Andienung vorzunehmen oder einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen beabsichtigt. Die Andienungsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit enthalten, welche die Emittentin den Wertpapierinhabern anzudienen beabsichtigt oder die zur Berechnung des Andienungsersatzbetrages herangezogen wird, einschließlich des Ausstehenden Betrags der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmitteilung innerhalb von [60] [***andere Anzahl von Kalendertagen einfügen***] Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 15 [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] bekannt zu machen.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Andienungstermin**" ist [ein von der Emittentin zu bestimmender Geschäftstag, der in dem Zeitraum zwischen den dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung (ausschließlich) und dem [65.] [***andere Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Geschäftstag (einschließlich) [vorbehaltlich des Vorliegens einer Abwicklungsunterbrechung] nach dem Tag der Bekanntmachung der Andienungsmitteilung liegt.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Anteiliger Nennbetrag**" bedeutet [der jeweilige, auf das Emissionsvolumen entfallende Anteil eines Referenzschuldners:

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●])
[●]]

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner).]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetrag**" bezeichnet [die positive Differenz, ausgedrückt in der Wertpapierwährung, zwischen dem auf einen Referenzschuldner entfallenden Anteiligen Nennbetrag am Emissionsvolumen und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeit am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Anteiligem Nennbetrag, der auf einen Referenzschuldner entfällt, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

[„**Ausgleichsbetragszahlungstermin**" entspricht [dem Andienungstermin.][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]]

Die Begriffsbestimmungen, die nur in Bezug auf einen Index Anwendung finden sollen, bleiben weiterhin unverändert.

Änderungen der Produktbedingungen betreffend § 5

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Verzinsung

[***Die folgenden Bestimmungen sehen Verzinsungsalternativen für den Fall vor, dass die Wertpapiere mit Festverzinsung, mit variabler Verzinsung oder mit einer Kombination aus einer variablen Verzinsungen und einem Index-Stand bezogenen variablen Verzinsung ausgegeben werden***.]

[[***Sind die zu begebenden Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit oder für einzelne Zinsperioden mit einem festen Zinssatz ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar, ggf. wird die Nummerierung der einzelnen Absätze angepasst***.]

(1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Absatzes 2 ab dem [***Emissionstag***] [***anderer Tag des Zinsbeginns***] mit [[***Festzinssatz***]%] pro Jahr (der „**Zinssatz**“) verzinst. [Die Verzinsung endet mit [Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht] [***anderer Tag des Zinsablaufes einfügen***].]

[***Der vorhergehende Absatz kann beliebig oft wiederholt werden***.]

[[***Fällt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verzinsung vollständig aus, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen dem [Emissionstag] [Kreditereignis-Rückwirkungstag][(einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Wertpapiere weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist[, von dem Tag, an dem das Kreditereignis eingetreten ist (einschließlich) bis zum letzten Tag dieser Zinsperiode (einschließlich)], noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses (vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs). Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[[***Fällt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verzinsung anteilig aus, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen dem [Emissionstag] [Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldner weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist[, von dem Tag, an dem das Kreditereignis eingetreten ist (einschließlich) bis zum letzten Tag dieser Zinsperiode (einschließlich)], noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Verzinsung des Anteiligen Nennbetrages des entsprechenden Referenzschuldners oder der Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldners nach dem Eintritt eines Kreditereignisses (vorbehaltlich einer Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs). Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die

ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[[***Falls keine Form der anteiligen Rückzahlung gemäß § 6 erfolgt, diese Begriffsbestimmung einfügen***.]

„**Anteiliger Nennbetrag**" bedeutet der jeweilige, auf das Emissionsvolumen entfallende Anteil eines Referenzschuldners:

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●])
[●].]

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner).]]

(3) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode [nachträglich] am [***Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages***] eines jeden Jahres;) (jeweils ein „**Zinszahlungstag**") gezahlt. [Im Fall einer Potentiellen Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, und wenn diese Nachfrist nicht an oder vor dem letzten Zinszahlungstag endet, verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag gemäß den Regelungen in der Begriffsbestimmung „Nachfrist-Verlängerungstag" auf den [***Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Tag nach dem Nachfrist-Verlängerungstag.] [Im Fall einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium und bei Erfüllung der Nichtanerkennung/Moratorium – Verlängerungsbedingung verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag gemäß den Regelungen in der Begriffsbestimmung „Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag" auf den [***Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Tag nach dem Nichtanerkennung/ Moratorium-Bewertungstag.] [Eine Verschiebung des betroffenen Zinszahlungstags auf den [**Datum einsetzen**] findet [außerdem] statt, wenn innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses an das Entscheidungs-Komitee gestellt wurde, und das Entscheidungs-Komitee zu diesen Antrag nicht bis zu dem Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eine Entscheidung getroffen hat.][Wurde der Zinszahlungstag verschoben und ist ein Ereignisfeststellungstag [in Bezug auf diese Nichtzahlung] [,][oder] [in Bezug auf dieses Nichtanerkennung/Moratorium] [in Bezug auf die Entscheidung des Entscheidung-Komitees] nicht während des Mitteilungszeitraums eingetreten, ist die Emittentin nur verpflichtet, den entsprechenden Zinsbetrag zu zahlen, der ohne eine solche Verschiebung an dem ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag zu zahlen gewesen wäre. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen.] Ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so gilt die nachfolgende Regelung (die „**Geschäftstagekonvention**").

[[***Im Fall der „Following Business Day Convention":***]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag.]

[[***Im Fall der „Modified Following Business Day Convention"***:]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag, sofern dieser Tag nicht in den nächsten Monat fällt. In diesem Fall ist der maßgebliche Zinszahlungstag der letzte dem ursprünglichen Zinszahlungstag vorausgehende Geschäftstag.]

[[***I m Fall der „Preceding Business Day Convention"***:]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der vorhergehende Geschäftstag.]

[[***Im Fall der „FRN Convention"***:]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der numerisch dem Tag vor dem Zinszahlungstag im Monat entsprechende Tag, welcher [***andere Anzahl von Monaten einfügen***] Monate als festgelegte Zinsperiode nach dem Monat des vorhergehenden Zinszahlungstages folgt, wobei jedoch gilt:

(i) falls kein derartiges entsprechendes Datum in dem Monat existiert, auf das der betreffende Tag fallen sollte, so ist der betreffende Tag der letzte Geschäftstag in diesem

Monat;

(ii) falls ein derartiger Tag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so ist der betreffende Tag der erste darauf folgende Geschäftstag, es sei denn, dieser Tag fällt in den nächsten Monat, wobei in diesem Fall der Tag der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag ist; und

(iii) falls ein derartiger Tag auf den letzten Geschäftstag eines Monat fällt, so werden alle nachfolgenden Zinszahlungstage auf den letzten Geschäftstag eines Monats fallen, der der angegebenen Anzahl von Monaten auf den Monat des vorhergehenden Tages folgt.]

„**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeder Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)[.] [, [***im Fall von „unadjusted":*** wobei die Geschäftstagekonvention für die Bestimmung der Zinsperiode nicht anwendbar ist.]

(4) [Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr werden auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.] [Bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren zwischen den Zinszahlungstagen werden keine Stückzinsen berechnet und bezahlt.]]

[(5) „**Zinstagequotient**", im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**"), bedeutet:

[[***Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)":***]
wenn (a) der Berechnungszeitraum kürzer oder gleich der Bewertungsperiode ist, in die er fällt, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode und wenn (b) der Berechnungszeitraum länger ist als eine Bewertungsperiode, die Summe aus:

(A) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die Bewertungsperiode fällt, in welcher er beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode und

(B) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die nächstfolgende Bewertungsperiode fällt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode.

„**Bewertungsperiode**" bedeutet der Zeitraum von und einschließlich eines Zinsbewertungstags in einem Jahr bis zu, aber ausschließlich, dem nächstfolgenden Zinsbewertungstag und [„**Zinsbewertungstag**"] bedeutet [***Zinsbewertungstag(e) einfügen***] eines jeden Jahres.

[[***Im Fall von „30/360":***]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)).]

[[***Im Fall von „30E/360" oder „Eurobond Basis":***]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei der Monat Februar als nicht auf 30 Tage verlängert gilt, wenn der auf den Rückzahlungstag fallende letzte Tag des Berechnungszeitraumes der letzte Tag des Monats Februar ist).]

[[***Im Fall von „Actual/365" oder „Actual/Actual (ISDA)":***]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, wenn ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (A) der Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 366 und (B) der Anzahl

der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365).]

[[***Im Fall von „Actual/365 (Fixed)":***]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365.]

[[***Im Fall von „Actual/360":***]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360.]]

[(5)][(6)] Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgend einem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstermin (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.]

[***Sind die zu begebenen Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit oder für einzelne Zinsperioden mit einem variablen Zinssatz ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Absatzes 2 ab dem [Emissionstag] [***anderer Tag des Zinsbeginns***] (einschließlich) bis zum [letzten Zinszahlungstag im [***Monat, Jahr***]] [nächstfolgenden Zinszahlungstag im [***Monat, Jahr***]] [***anderer Tag***] (ausschließlich) mit einem [Satz] [Betrag] (der „**Zinssatz**") verzinst, der wie folgt bestimmt wird.

[***Art der Feststellung einfügen***.]

[[***Im Fall eines Mindestzinssatzes***:] Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [***Mindestzinssatz einfügen***], beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [***Mindestzinssatz einfügen***].]

[[***Im Fall eines Höchstzinssatzes***:] Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [***Höchstzinssatz einfügen***], beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [***Höchstzinssatz einfügen***].]

[***Die vorhergehenden Absätze können beliebig oft wiederholt werden***.]

[[***Fällt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verzinsung vollständig aus, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen dem [Emissionstag] [Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Wertpapiere weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist[, von dem Tag, an dem das Kreditereignis eingetreten ist (einschließlich) bis zum letzten Tag dieser Zinsperiode (einschließlich)], noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt (vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs). Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf auf weitere Zinszahlungen nach Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[[***Fällt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verzinsung anteilig aus, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen dem [Emissionstag] [Kreditereignis-Rückwirkungstag](einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldner weder für die Zinsperio-

de, in der ein Kreditereignis eingetreten ist[, von dem Tag, an dem das Kreditereignis eingetreten ist (einschließlich) bis zum letzten Tag dieser Zinsperiode (einschließlich)], noch für die nachfolgenden Zinsperioden [(der „**Neue Zinszeitraum**")] gezahlt (vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs). [Der Zinssatz für die Berechnung der noch zu zahlenden Verzinsung im Neuen Zinszeitraum verringert sich, indem [die] [der] [•] [Marge] [Spread] [•] im Hinblick auf den entsprechenden Referenzschuldner oder die entsprechenden Referenzschuldner, der bzw. die für die Bestimmung des Zinssatzes verwendet wird bzw. werden, für die Bestimmung des Zinssatzes für alle künftigen Zinszahlungen entfällt bzw. entfallen.] Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Verzinsung des Anteiligen Nennbetrages des entsprechenden Referenzschuldners oder der Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldner nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

[[***Falls keine Form der anteiligen Rückzahlung gemäß § 6 erfolgt, diese Begriffsbestimmung einfügen***.]

„**Anteiliger Nennbetrag**" bedeutet der jeweilige, auf das Emissionsvolumen entfallende Anteil eines Referenzschuldners:

[[•] : [•] % des Emissionsvolumens (EUR [•]),
[•] : [•] % des Emissionsvolumens (EUR [•]),
[•] : [•] % des Emissionsvolumens (EUR [•])
[•].]

[[•] : [•] % des Emissionsvolumens (EUR [•]) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner).]]

(3) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode [nachträglich] am [***Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages***] eines jeden Jahres;) (jeweils ein „**Zinszahlungstag**") gezahlt. [Im Fall einer Potentiellen Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, und wenn diese Nachfrist nicht an oder vor dem letzten Zinszahlungstag endet, verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag gemäß den Regelungen in der Begriffsbestimmung „Nachfrist-Verlängerungstag" auf den [•] Tag nach dem Nachfrist-Verlängerungstag.] [Im Fall einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium und bei Erfüllung der Nichtanerkennung/Moratorium – Verlängerungsbedingung verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag gemäß den Regelungen in der Begriffsbestimmung „Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag" auf den [•] Tag nach dem Nichtanerkennung/ Moratorium-Bewertungstag.] [Eine Verschiebung des betroffenen Zinszahlungstags auf den [**Datum einsetzen**] findet [außerdem] statt, wenn innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses an das Entscheidungs-Komitee gestellt wurde, und das Entscheidungs-Komitee über diesen Antrag nicht bis zu dem Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eine Entscheidung getroffen hat.] [Wurde der Zinszahlungstag verschoben und ist ein Ereignisfeststellungstag [in Bezug auf diese Nichtzahlung][,] [oder] [in Bezug auf dieses Nichtanerkennung/Moratorium] [oder] [in Bezug auf eine Entscheidung des Entscheidungs-Komitees] nicht während des Mitteilungszeitraums eingetreten, ist die Emittentin nur verpflichtet, den entsprechenden Zinsbetrag zu zahlen, der ohne eine solche Verschiebung an dem ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag zu zahlen gewesen wäre. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen.] Ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so gilt die nachfolgende Regelung (die „**Geschäftstagekonvention**").

[[***Im Fall der „Following Business Day Convention":***]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag.]

[[***Im Fall der „Modified Following Business Day Convention":***]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag, sofern dieser Tag nicht in den nächsten Monat fällt. In diesem Fall ist der maßgebliche Zinszahlungstag der letzte dem ursprünglichen Zinszahlungstag vorausgehende Geschäftstag.]

[[***Im Fall der „Preceding Business Day Convention":***]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der vorhergehende Geschäftstag.]

[[***Im Fall der „FRN Convention"***:]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der numerisch dem Tag vor dem Zinszahlungstag im Monat entsprechende Tag, welcher [***andere Anzahl von Monaten einfügen***] Monate als festgelegte Zinsperiode nach dem Monat des vorhergehenden Zinszahlungstages folgt, wobei jedoch gilt:

(i) falls kein derartiges entsprechendes Datum in dem Monat existiert, auf das der betreffende Tag fallen sollte, so ist der betreffende Tag der letzte Geschäftstag in diesem Monat;

(ii) falls ein derartiger Tag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so ist der betreffende Tag der erste darauf folgende Geschäftstag, es sei denn, dieser Tag fällt in den nächsten Monat, wobei in diesem Fall der Tag der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag ist; und

(iii) falls ein derartiger Tag auf den letzten Geschäftstag eines Monat fällt, so werden alle nachfolgenden Zinszahlungstage auf den letzten Geschäftstag eines Monats fallen, der der angegebenen Anzahl von Monaten auf den Monat des vorhergehenden Tages folgt.]

„**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeder Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)[.] [, [***im Fall von „unadjusted":*** wobei die Geschäftstagekonvention für die Bestimmung der Zinsperiode nicht anwendbar ist.]

(4) [Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr werden auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.] [Bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren zwischen den Zinszahlungstagen werden keine Stückzinsen berechnet und bezahlt.]]

[(5) „**Zinstagequotient**", im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**"), bedeutet:

[[***Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)"***:]
wenn (a) der Berechnungszeitraum kürzer oder gleich der Feststellungsperiode ist, in die er fällt, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und
wenn (b) der Berechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus:

(A) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die Feststellungsperiode fällt, in welcher er beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und

(B) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die nächstfolgende Feststellungsperiode fällt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode

„**Bewertungsperiode**" bedeutet der Zeitraum von und einschließlich eines Zinsbewertungstags in einem Jahr bis zu, aber ausschließlich, dem nächstfolgenden Zinsbewertungstag und „**Zinsbewertungstag**" bedeutet [***Zinsbewertungstag(e) einfügen***] eines jeden Jahres.

[[***Im Fall von „30/360"*:**]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des

Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)).]

[[***Im Fall von „30E/360" oder „Eurobond Basis"***:]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei der Monat Februar als nicht auf 30 Tage verlängert gilt, wenn der auf den Rückzahlungstag fallende letzte Tag des Berechnungszeitraumes der letzte Tag des Monats Februar ist).]

[[***Im Fall von „Actual/365" oder „Actual/Actual (ISDA)"***:]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, wenn ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (A) der Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 366 und (B) der Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365).]

[[***Im Fall von „Actual/365 (Fixed)":***]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365.]

[[***Im Fall von „Actual/360":***]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360.]]

[(5)][(6)] Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgend einem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstermin (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.

[(6)][(7)] Die Berechnungsstelle wird jeden von ihr bestimmten oder errechneten Zinssatz, Zinszahlungstag, Ausschüttungsbetrag und jede weitere Information der Zahlstelle sobald wie möglich nach der Bestimmung oder Berechnung, gemäß § 15 bekannt geben.

[(7)][(8)] Die Bestimmung oder Berechnung aller Zinssätze, Zinszahlungstage, Zinsbeträge und anderer Informationen, die von der Berechnungsstelle vorzunehmen ist, ist für alle Beteiligten außer bei offensichtlichem Irrtum endgültig und bindend.]

[[***Sind die zu begebenden Wertpapiere, für die gesamte Dauer ihrer Laufzeit oder für einzelne Zinsperioden im Hinblick auf ihre Verzinsung mit einer Kombination aus variablen Zins und einem Index-Stand ausgestattet, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich des Absatzes 2 ab dem [Emissionstag] [*anderer* ***Tag des Zinsbeginns***] (einschließlich) bis zum [letzten Zinszahlungstag im [***Monat, Jahr***]] [nächstfolgenden Zinszahlungstag im [***Monat, Jahr***]] [***anderer Tag***] (ausschließlich) mit einem [Satz] [Betrag] (der „**Zinssatz**") verzinst, der wie folgt bestimmt wird.

[***Art der Feststellung des variablen Zinssatzes einfügen.***]

[Der Zinssatz wird berechnet, indem der [***variablen Zinssatz einfügen***] mit dem Index-Stand addiert wird.][***Weitere bzw. andere Bestimmungen zur Berechnung des Zinsbetrages einfügen***.]

[[***Im Fall eines Mindestzinssatzes***:] Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [***Mindestzinssatz einfügen***], beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [***Mindestzinssatz einfügen***].]

[[***Im Fall eines Höchstzinssatzes***:] Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [***Höchstzinssatz einfügen***], beträgt der Zinssatz für diese Zinsperiode [***Höchstzinssatz einfügen***].]

[***Die vorhergehenden Absätze können beliebig oft wiederholt werden***.]

[[***Fällt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verzinsung vollständig aus, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen dem [Emissionstag] [Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Wertpapiere weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist[, von dem Tag, an dem das Kreditereignis eingetreten ist (einschließlich) bis zum letzten Tag dieser Zinsperiode (einschließlich)], noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs). Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[[***Fällt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Verzinsung anteilig aus, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen dem [Emissionstag] [Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und dem Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldner weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist[, von dem Tag, an dem das Kreditereignis eingetreten ist (einschließlich) bis zum letzten Tag dieser Zinsperiode (einschließlich)], noch für die nachfolgenden Zinsperioden [(der „**Neue Zinszeitraum**")] gezahlt. [Der Zinssatz für die Berechnung der noch zu zahlenden Verzinsung im Neuen Zinszeitraum verringert sich, indem der für die Bestimmung des Zinssatzes maßgebliche Index-Stand um den Anteiligen Index-Stand des entsprechenden Referenzschuldners oder um die Anteiligen Index-Stände der entsprechenden Referenzschuldner für die Bestimmung des Zinssatzes für alle künftigen Zinszahlungen verringert wird.] Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Verzinsung des Anteiligen Nennbetrages des entsprechenden Referenzschuldners oder der Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldners nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

[[***Falls keine Form der anteiligen Rückzahlung gemäß § 6 erfolgt, diese Begriffsbestimmung einfügen***.]

„**Anteiliger Nennbetrag**" bedeutet der jeweilige, auf das Emissionsvolumen entfallende Anteil eines Referenzschuldners:

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]),
[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●])
[●].]

[[●] : [●] % des Emissionsvolumens (EUR [●]) im Hinblick auf jeden Referenzschuldner).]]

[„**Anteiliger Index-Stand**" bedeutet [den jeweiligen auf den Index-Stand entfallenen Anteil des entsprechenden Referenzschuldners zum Auflagezeitpunkt des Index.][***andere Begriffsbestimmung einfügen***]

„**Auflagezeitpunkt des Index**" ist [***Datum***].]

(3) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode [nachträglich] am [***Tag und Monat eines jeden***

Zinszahlungstages] eines jeden Jahres;) (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) gezahlt. [Im Fall einer Potentiellen Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, und wenn diese Nachfrist nicht an oder vor dem letzten Zinszahlungstag endet, verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag gemäß den Regelungen in der Begriffsbestimmung „Nachfrist-Verlängerungstag“ auf den [•] Tag nach dem Nachfrist-Verlängerungstag.] [Im Fall einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium und bei Erfüllung der Nichtanerkennung/Moratorium – Verlängerungsbedingung verschiebt sich der betreffende Zinszahlungstag gemäß den Regelungen in der Begriffsbestimmung „Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag“ auf den [•] Tag nach dem Nichtanerkennung/ Moratorium-Bewertungstag.] [Eine Verschiebung des betroffenen Zinszahlungstags auf den [**Datum einsetzen**] findet außerdem statt, wenn innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegen eines Kreditereignisses an das Entscheidungs-Komitee gestellt wurde, und das Entscheidungs-Komitee über diesen Antrag nicht bis zu dem Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eine Entscheidung getroffen hat.] [Wurde der Zinszahlungstag verschoben und ist ein Ereignisfeststellungstag [in Bezug auf diese Nichtzahlung] [,] [oder] [in Bezug auf dieses Nichtanerkennung/Moratorium] [oder] [in Bezug auf eine Entscheidung des Entscheidung-Komitees] nicht während des Mitteilungszeitraums eingetreten, ist die Emittentin nur verpflichtet, den entsprechenden Zinsbetrag zu zahlen, der ohne eine solche Verschiebung an dem ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag zu zahlen gewesen wäre. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen.] Ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so gilt die nachfolgende Regelung (die „**Geschäftstagekonvention**“).

[[***Im Fall der „Following Business Day Convention“:***]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag.]

[[***Im Fall der „Modified Following Business Day Convention“:***]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag, sofern dieser Tag nicht in den nächsten Monat fällt. In diesem Fall ist der maßgebliche Zinszahlungstag der letzte dem ursprünglichen Zinszahlungstag vorausgehende Geschäftstag.]

[[***Im Fall der „Preceding Business Day Convention“:***]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der vorhergehende Geschäftstag.]

[[***Im Fall der „FRN Convention“:***]
Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der numerisch dem Tag vor dem Zinszahlungstag im Monat entsprechende Tag, welcher [***andere Anzahl von Monaten einfügen***] Monate als festgelegte Zinsperiode nach dem Monat des vorhergehenden Zinszahlungstages folgt, wobei jedoch gilt:

(iv) falls kein derartiges entsprechendes Datum in dem Monat existiert, auf das der betreffende Tag fallen sollte, so ist der betreffende Tag der letzte Geschäftstag in diesem Monat;

(v) falls ein derartiger Tag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so ist der betreffende Tag der erste darauf folgende Geschäftstag, es sei denn, dieser Tag fällt in den nächsten Monat, wobei in diesem Fall der Tag der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag ist; und

(vi) falls ein derartiger Tag auf den letzten Geschäftstag eines Monat fällt, so werden alle nachfolgenden Zinszahlungstage auf den letzten Geschäftstag eines Monats fallen, der der angegebenen Anzahl von Monaten auf den Monat des vorhergehenden Tages folgt.]

„**Zinsperiode**“ ist jeder Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeder Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)[.] [, [***im Fall von „unadjusted“:*** wobei die Geschäftstagekonvention für die Bestimmung der Zinsperiode nicht anwendbar ist.]

(4) [Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr werden auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.] [Bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren zwischen den Zinszahlungstagen werden keine Stückzinsen berechnet und bezahlt.]]

[(5) „**Zinstagequotient**", im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**"), bedeutet:

[[***Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)":***]
wenn (a) der Berechnungszeitraum kürzer oder gleich der Feststellungsperiode ist, in die er fällt, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und
wenn (b) der Berechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus:

(A) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die Feststellungsperiode fällt, in welcher er beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und

(B) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die nächstfolgende Feststellungsperiode fällt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode

„**Bewertungsperiode**" bedeutet der Zeitraum von und einschließlich eines Zinsbewertungstags in einem Jahr bis zu, aber ausschließlich, dem nächstfolgenden Zinsbewertungstag und „**Zinsbewertungstag**" bedeutet [***Zinsbewertungstag(e) einfügen***] eines jeden Jahres.

[[***Im Fall von „30/360"***:]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)).]

[[***Im Fall von „30E/360" oder „Eurobond Basis":***]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei der Monat Februar als nicht auf 30 Tage verlängert gilt, wenn der auf den Rückzahlungstag fallende letzte Tag des Berechnungszeitraumes der letzte Tag des Monats Februar ist).]

[[***Im Fall von „Actual/365" oder „Actual/Actual (ISDA)":***]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, wenn ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (A) der Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 366 und (B) der Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365).]

[[***Im Fall von „Actual/365 (Fixed)":***]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365.]

[[***Im Fall von „Actual/360":***]
die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360.]]

[(5)][(6)] Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgend einem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstermin (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.

[(6)][(7)] Die Berechnungsstelle wird jeden von ihr bestimmten oder errechneten Zinssatz, Zinszahlungstag, Ausschüttungsbetrag und jede weitere Information der Zahlstelle sobald wie möglich nach der Bestimmung oder Berechnung, gemäß § 15 bekannt machen.

[(7)][(8)] Die Bestimmung oder Berechnung aller Zinssätze, Zinszahlungstage, Zinsbeträge und anderer Informationen, die von der Berechnungsstelle vorzunehmen ist, ist für alle Beteiligten außer bei offensichtlichem Irrtum endgültig und bindend.]

Änderungen der Produktbedingungen betreffend § 6

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Rückzahlung, [Barausgleichsbetrag] [Barausgleichsbetrag oder Andienung] [Andienung] [Andienung oder Ausgleichszahlung] und Rückkauf

(1) Die Wertpapiere werden vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen und der §§ [7,] 8 und 11 am [***Fälligkeitstag einfügen***] (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt[.][im Fall einer Potentiellen Nichtzahlung in Bezug auf eine Verbindlichkeit, auf die eine Nachfrist Anwendung findet, und diese Nachfrist nicht an oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag endet, wird der Fälligkeitstag gemäß den Regelungen in der Begriffsbestimmung „Nachfrist-Verlängerungstag“ auf den [***Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Tag nach dem Nachfrist-Verlängerungstag verschoben.] [Im Fall einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium wird der Fälligkeitstag gemäß den Regelungen in der Begriffsbestimmung „Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag“ und bei Erfüllung der Nichtanerkennung/Moratorium – Verlängerungsbedingung auf den [***Anzahl von Geschäftstagen einfügen***] Tag nach dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag verschoben]. [Eine [weitere] Verschiebung des Fälligkeitstags findet auf den [***Datum einsetzen***] statt, wenn innerhalb von 60 Tagen vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag ein Antrag auf Entscheidung in Bezug auf das Vorliegens eines Kreditereignisses im Hinblick auf [den] [die] Referenzschuldner an das Entscheidungs-Komitee gestellt wurde, und das Entscheidungs-Komitee über diesen Antrag nicht bis zu dem Geschäftstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eine Entscheidung veröffentlicht hat.]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines Barausgleichsbetrages, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 (Greenwich Meantime („GMT“[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [(Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am [Emissionstag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 (Greenwich Meantime („GMT“[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [(Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [ein oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Barausgleichsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei (vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs). Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Nennbetrag spätestens am Barausgleichstermin nach Maßgabe der Barausgleichsmitteilung [den] [einen] Barausgleichsbetrag zu zahlen. Die Emittentin wird durch die Zahlung des Barausgleichsbetrages von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere.]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines anteiligen Barausgleichsbetrages, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 (Greenwich Meantime („GMT"[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [(Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am [Emissionstag] [Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 (Greenwich Meantime („GMT"[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [(Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf ein oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Barausgleichsmitteilung, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere in Höhe des Nennbetrages abzüglich des Anteiligen Nennbetrages in Bezug auf den entsprechenden Referenzschuldner oder der Anteiligen Nennbeträge in Bezug auf die entsprechenden Referenzschuldner am Fälligkeitstag (vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs). In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber nur Anspruch auf einen entsprechend den vorstehenden Sätzen zu berechnenden reduzierten Nennbetrages am Fälligkeitstag. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldner spätestens am Barausgleichstermin nach Maßgabe der Barausgleichsmitteilung einen Barausgleichsbetrag zu zahlen. Die Emittentin wird durch die Zahlung des Barausgleichsbetrages von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber.]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines Barausgleichsbetrags oder einer Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 (Greenwich Meantime („GMT"[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [(Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am [Emissionstag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 (Greenwich Meantime („GMT"[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [(Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine [Barausgleichsmitteilung] [Andienungsmitteilung], wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei (vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs). Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Nennbetrag spätestens am Barausgleichstermin nach Maßgabe der in der Barausgleichsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) [den] [einen] Barausgleichsbetrag zu zahlen oder [ersatzweise] (b) Lieferbare Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners, [bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen („**Andienung**"). Die Emittentin wird durch die Zahlung des Barausgleichsbetrages bzw. durch Andienung von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern

befreit. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.

(4) Die Andienung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

(5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Barausgleichstermin [[zu übergeben, zu novieren, zu übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Barausgleichsmitteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis" festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners) zu übertragen („**übertragen**"). [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen" bestehen, bedeutet „übertragen" die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien" bestehen, bedeutet „übertragen" sowohl die „Qualifizierte Garantie" als auch die „Primärverbindlichkeit" zu übertragen.] „Übertragung" und „übertragen werden" werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen" soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen" zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.]][***andere Begriffsbestimmungen einfügen.***]] [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen" sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Barausgleichstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelurkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben. [***andere Bestimmung einfügen.***]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form eines anteiligen Barausgleichsbetrags oder einer anteiligen Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 (Greenwich Meantime („GMT"[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [(Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am [Emissionstag][Kreditereignisrückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 (Greenwich Meantime („GMT"[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [(Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung]

innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Barausgleichsmitteilung, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere in Höhe des Nennbetrages abzüglich des Anteiligen Nennbetrags in Bezug auf den entsprechenden Referenzschuldner oder der Anteiligen Nennbeträge in Bezug auf die entsprechenden Referenzschuldner am Fälligkeitstag (vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs). In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber nur Anspruch auf einen entsprechend den vorstehenden Sätzen zu berechnenden reduzierten Nennbetrag am Fälligkeitstag. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Referenzschuldner spätestens am Barausgleichstermin nach Maßgabe der in der Barausgleichsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) einen Barausgleichsbetrag zu zahlen oder [ersatzweise] (b) Lieferbare Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („**Andienung**"). Die Emittentin wird durch die Zahlung des Barausgleichsbetrages bzw. durch Andienung von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Auszahlung des Barausgleichsbetrages je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber. Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.

(4) Die Andienung der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem jeweiligen Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

(5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Barausgleichstermin [[zu übergeben, zu novieren, zu übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Barausgleichsmitteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis" festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners) zu übertragen („**übertragen**"). [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen" bestehen, bedeutet „übertragen" die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien" bestehen, bedeutet „übertragen" sowohl die „Qualifizierte Garantie" als auch die „Primärverbindlichkeit" zu übertragen.] „Übertragung" und „übertragen werden" werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen" soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen" zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]] [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen" sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Barausgleichstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelurkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern,

Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben. [***andere Bestimmung einfügen***.]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 (Greenwich Meantime („GMT"[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [(Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am [Emissionstag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 (Greenwich Meantime („GMT"[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [(Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei (vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs). Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Nennbetrag spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der Andienungsmitteilung Lieferbare Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners, [bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen (die „**Andienung**"). Die Emittentin wird durch Andienung von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.

(4) Die Andienung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrages zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

(5) Die Emittentin ist im Rahmen der Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Andienungstermin [[zu übergeben, zu novieren, zu übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Andienungsmitteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis" festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners) zu übertragen („**übertragen**"). [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen" bestehen, bedeutet „übertragen" die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien" bestehen, bedeutet „übertragen" sowohl die „Qualifizierte Garantie" als auch die „Primärverbindlichkeit" zu übertragen.] „Übertragung" und „übertragen werden" werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen" soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen" zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]] [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen" sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung

an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelurkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben. [***andere Bestimmung einfügen***.]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer anteiligen Andienung, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 (Greenwich Meantime („GMT"[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [(Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am [Emissionstag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 (Greenwich Meantime („GMT"[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [(Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere in Höhe des Nennbetrages abzüglich des Anteiligen Nennbetrags in Bezug auf den entsprechenden Referenzschuldner oder der Anteiligen Nennbeträge in Bezug auf die entsprechenden Referenzschuldner am Fälligkeitstag. (vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs) In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber nur Anspruch auf einen entsprechend den vorstehenden Sätzen zu berechnenden reduzierten Nennbetrag am Fälligkeitstag. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Wertpapiere spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der Andienungsmitteilung Lieferbare Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („**Andienung**"). Die Emittentin wird durch Andienung von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.

(4) Die Andienung der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem jeweiligen Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

(5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Andienungstermin [[zu übergeben, zu novieren, zu übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Andienungsmitteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und

sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis" festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners) zu übertragen („**übertragen**"). [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen" bestehen, bedeutet „übertragen" die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien" bestehen, bedeutet „übertragen" sowohl die „Qualifizierte Garantie" als auch die „Primärverbindlichkeit" zu übertragen.] „Übertragung" und „übertragen werden" werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen" soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen" zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]] [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen" sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelurkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben. [***andere Bestimmung einfügen***.]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer Andienung oder eines Andienungsersatzbetrags, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar.***]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 (Greenwich Meantime („GMT"[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [(Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am [Emissionstag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 (Greenwich Meantime („GMT"[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [(Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [einen oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei (vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs). Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Nennbetrag spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) Lieferbare Verbindlichkeiten des [jeweiligen] Referenzschuldners, [bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen („**Andienung**") oder [ersatzweise] (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen. Die Emittentin wird durch Andienung bzw. durch die Zahlung des Andienungsersatzbetrages von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.

(4) Die Andienung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag

und dem Nennbetrag hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

(5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Andienungstermin [[zu übergeben, zu novieren, zu übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Andienungsmitteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis" festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners) zu übertragen („**übertragen**"). [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen" bestehen, bedeutet „übertragen" die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien" bestehen, bedeutet „übertragen" sowohl die „Qualifizierte Garantie" als auch die „Primärverbindlichkeit" zu übertragen.] „Übertragung" und „übertragen werden" werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen" soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen" zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]] [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen" sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelurkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben. [***andere Bestimmung einfügen***.]]

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Form einer anteiligen Andienung oder eines anteiligen Andienungsersatzbetrags, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar***.]

(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 (Greenwich Meantime („GMT"[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [(Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am [Emissionstag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 (Greenwich Meantime („GMT"[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [(Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere in Höhe des Nennbetrages abzüglich des Anteiligen Nennbetrags in Bezug auf den entsprechenden Referenzschuldner oder der Anteiligen Nennbeträge in Bezug auf die entsprechenden Referenzschuldner am Fälligkeitstag (vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs). In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber nur Anspruch auf einen entsprechend den vorstehenden Sätzen zu berechnenden reduzierten Nennbetrag am Fälligkeitstag. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen

Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners oder die Anteiligen Nennbeträge der entsprechenden Wertpapiere spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) Lieferbare Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, zu übereignen („**Andienung**“) oder [ersatzweise] (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen. Die Emittentin wird durch Andienung bzw. durch die Zahlung des Andienungsersatzbetrages von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. Die Andienung erfolgt gemäß Absatz 5.

(4) Die Andienung der maßgeblichen Lieferbaren Verbindlichkeiten hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem jeweiligen Anteiligen Nennbetrag des entsprechenden Referenzschuldners hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

(5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten bis zum Andienungstermin [[zu übergeben, zu novieren, zu übertragen (bei einer Qualifizierten Garantie einschließlich Übertragung der Leistung aus der Qualifizierten Garantie), abzutreten oder zu verkaufen, je nachdem, welche Abwicklungsmodalität bei der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit handelsüblich ist (einschließlich der Unterzeichnung aller notwendigen Unterlagen und der Vornahme anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Ansprüche und sonstige Berechtigungen an den in der Andienungsmitteilung festgelegten Lieferbaren Verbindlichkeiten auf die Wertpapierinhaber frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen (einschließlich Gegenansprüchen, Einreden (mit Ausnahme der Gegenansprüche und Einreden, die auf den in den Punkten (a) bis (d) der Begriffsbestimmung „Kreditereignis“ festgelegten Gegebenheiten beruhen) oder Aufrechnungsrechten des Referenzschuldners oder Primärschuldners) zu übertragen („**übertragen**“). [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Direkten Darlehensbeteiligungen“ bestehen, bedeutet „übertragen“ die Beteiligung zugunsten der Wertpapierinhaber bewirken bzw. bewirken lassen.] [Soweit Lieferbare Verbindlichkeiten aus „Qualifizierten Garantien“ bestehen, bedeutet „übertragen“ sowohl die „Qualifizierte Garantie“ als auch die „Primärverbindlichkeit“ zu übertragen.] „Übertragung“ und „übertragen werden“ werden entsprechend ausgelegt. [Im Falle von „Darlehen“ soll die Übertragung durch die Verwendung der Dokumentation im Wesentlichen in der Form der Dokumentation, die üblicherweise im maßgeblichen Markt für die Übertragung solcher „Darlehen“ zu der jeweiligen Zeit benutzt wird, erfolgen.]][***andere Begriffsbestimmung einfügen.***]] [Soweit die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten „Anleihen“ sind, erfolgt die Andienung durch die Lieferung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere. Das Recht der Wertpapierinhaber auf Lieferung von Einzelurkunden für die [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten an die Wertpapierinhaber erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt auf das Risiko der Inhaber.] [Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelabgaben oder Transaktionskosten sowie andere Steuern oder Abgaben, die auf Grund der Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeiten entstehen, trägt der Inhaber.] [Weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch die Berechnungsstelle wird bezüglich der Übertragung der [maßgeblichen] Lieferbaren Verbindlichkeit eine Gebühr erheben. [***andere Bestimmung einfügen.***]]

([●]) Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem

gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.

([**●**]) Die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften können jederzeit Wertpapiere auf dem freien Markt oder in sonstiger Weise kaufen.

[[***Erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses die Rückzahlung in Höhe eines Betrags, der in einem Prozentsatz ausgedrückt ist, der auch null betragen kann, oder gemäß einer Formel berechnet wird, dann gelten die folgenden Bestimmungen]***

[(2) Tritt nach den Feststellungen der Emittentin zwischen [00:01 (Greenwich Meantime („GMT"[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [(Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am [Emissionstag][Kreditereignis-Rückwirkungstag] (einschließlich) und [23:59 (Greenwich Meantime („GMT"[oder, falls [der][die] Referenzschuldner ein japanisches Unternehmen oder ein japanischer Hoheitsträger ist, Tokio Zeit])] [(Londoner Zeit)] [***andere Uhrzeit einfügen***] am Kreditereignisbestimmungstag (einschließlich) in Bezug auf [den] [ein oder mehrere] Referenzschuldner ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung [sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung] innerhalb des Mitteilungszeitraums [und eine Barausgleichsmitteilung], wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei (vorbehaltlich eines Kreditereignis-Mitteilung-Rückrufs). Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen. [Weitere Verpflichtungen der Emittentin bestehen nicht.]

[(3) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz 2 von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere frei wird, hat sie den Wertpapierinhabern für den Nennbetrag spätestens am [**Datum einfügen**] [Barausgleichstermin] [nach Maßgabe [ihrer Mitteilung] [der Barausgleichsmitteilung] [den] [einen] [Barausgleichsbetrag] [einen Betrag in Höhe von [**●**] % des Nennbetrags] [einen Betrag zu zahlen, der sich gemäß der folgenden Formel berechnet: [**Formel einsetzen**]] zu zahlen. Die Emittentin wird durch die Zahlung [des Barausgleichsbetrages] [dieses Betrags] von ihrer Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern befreit. [Die Auszahlung des [Barausgleichsbetrages] [so ermittelten Betrags] je Wertpapier erfolgt über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Wertpapierinhaber gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Wertpapiere.]]

Änderung der Produktbedingungen betreffend § 17

§ 17 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

[(3) Diese Produktbedingungen werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen der 2003 von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (mit dem Geschäftssitz in One Bishops Square, London E1 6AD, Vereinigtes Königreich) veröffentlichten „ISDA Credit Derivatives Definitions" ausgelegt.]

Gemäß § 16 Absatz 3 des Wertpapierprospektgesetzes können Anleger, die vor Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der unter dem Basisprospekt vom 30. Januar 2009 begebenen Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags durch eine Erklärung gegenüber der Landesbank Berlin AG widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Berlin, den 2. Juni 2009

Landesbank Berlin AG

(Claudia Fritze) (Andrea Bauer)